

Satzung

über die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 03.05.2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Wilhelm-August-Lay Grundschule Bötzingen

An der Grundschule der Gemeinde Bötzingen wird bei Bedarf eine über die schulseits organisierten verlässlichen Unterrichtszeiten hinausgehende kommunale Zusatzbetreuung für Grundschüler vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten.

Ob und wie lange die Zusatzbetreuung eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen.

Träger der Zusatzbetreuung ist die Gemeinde Bötzingen.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der SchülerInnen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den SchülerInnen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

§ 3

Betreuungskräfte, Gruppengröße

(1) Jede Gruppe wird von einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen ErzieherInnen und/oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

(2) Der Gemeinderat kann ggf. Mindestgruppengrößen festlegen.

§ 4

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung/Beendigung

1. Aufnahme

(1) In einer Betreuungsgruppe werden SchülerInnen der Wilhelm-August-Lay Grundschule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

(2) Das Eingangsdatum der Anmeldung ist maßgeblich für die Reihenfolge der Aufnahme, sollte die Nachfrage größer sein als die Zahl der Zusatzbetreuungsplätze.

(3) Über die Aufnahme ihres Kindes werden die Erziehungsberechtigten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen, Unterzeichnung und Abgabe/Einsendung des Anmeldeformulars bei der Gemeindeverwaltung Bötzingen durch den/die Sorgeberechtigten.

- (2) Die Anmeldung eines Kindes durch den/die Sorgeberechtigten erfolgt verbindlich jeweils für das gesamte Schuljahr.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigte/n werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule verbindlich anerkannt.

3. Abmeldung / Beendigung

- (1) Die vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch den/die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende nur bei einem Wechsel der Schule möglich und muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei einer vorzeitigen, unterjährigen Abmeldung in anderen begründeten Ausnahmefällen muss die Gemeindeverwaltung der Abmeldung zustimmen.
- (3) Wenn ein/e SchülerIn länger als 4 Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe fern geblieben ist, kann die Gemeinde Bötzingen den Platz anderweitig belegen.
- (4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Bötzingen von der Teilnahme an der Zusatzbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - e) gegen satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen wurde.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt für das Schuljahr, für das das Kind angemeldet wurde und endet automatisch mit dem Ende eines Schuljahres.

§ 5

Betreuungszeit und Besuch der Zusatzbetreuung

- (1) Die Zusatzbetreuung erfolgt –außer samstags– an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet von 7:30 Uhr bis 8:40 Uhr sowie von 12:15 Uhr bis 14 Uhr.
- (2) Für die pünktliche Abholung der SchülerInnen am Ende der täglichen Betreuungszeit ist der/sind die Erziehungsberechtigte/n verantwortlich.
- (3) Die SchülerInnen sollen die Betreuungsgruppe(n) im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe(n) regelmäßig besuchen. Kann ein/e SchülerIn die Betreuungseinrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, ist der/die GruppenleiterIn zu benachrichtigen.
- (4) Die Erkrankung eines/einer Schülers/Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. an einer Kinderkrankheit oder einer anderen infiziösen Erkrankung) muss dem/der Gruppenleiter/in sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

- (5) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden.
Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 6

Aufsicht, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die SchülerInnen unmittelbar nach Ende der Betreuung am Gebäudeausgang aus ihrer Aufsicht.
SchülerInnen, die nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der SchülerInnen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Zusatzbetreuungsgruppe Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Gebührenschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der SchülerInnen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
- (5) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis „Gebührensätze für die kommunale Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule“.
- (6) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Kalendermonats der Aufnahme und ist jeweils zum 15. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.

§ 8

Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung des Kindes zur Zusatzbetreuung erklärt/erklären sich die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2011 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 03.05.2011

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister